## Politische Vorschläge, II. Ueber die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: **18.09.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542697

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der & wird mit Muces und Carrards vorgeschlagnen ju erwarten. Wir muffen uns bemnach auf alle Salle Bufagen unter großem garm angenommen.

Die Bersammlung bildet fich in oine geheime Sigung.

## Politische Borschläge.

Neber die Rothwendigfeit einer gegens feitigen Bewachung swischen ben boche ffen Gemalten.

Man rühmt es als einen Vorzug der Konstitution, daß die verschiedenen Staatsgewalten ihre bestimmten Granzen haben, welche fie nicht überschreiten konnen, und daß fie gegenfeitig einander bewachen. Allerdings befindet fich jene Grangenbestimmung in unfrer Ronstitution, und auch die Bewachung bat bei ben un, teren Tribunalien statt. Der Diffrittestatthalter wohnt den Sitzungen des Distriktsgerichts bei, und der Res gierungsstatthalter denjenigen des Kantonsgerichts.
In soweit hat dennoch die Sache ihre Nichtigkeit.
Wehnet ein Reprasentant der gesetzgebenden Rathe bei' Wenden wir aber unsern Blik zu den höchsten Gewalten, der Legislatur, dem Direktorium und dem obersten, der Legislatur, dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof, so suchen wir das Organische der ber im Fall und Nichter zugleich sep.

6. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs
6. Allen Sitzungen des obersten Gerichtshofs ware eine folche Bewachung wichtiger, wo nothwens biger, als eben bei jenen drei Gewalten? Gin Diffrits: gericht tonnte lange Gefezgeber im Fall und Richter zugleich fenn, Die Staatsgewalten tamen badurch nicht aus ihrem Gleichgewicht. Hingegen wenn eine der der der beiden Staatsgewalten sich auf Unkosten der foll, erwählt ihren Reprafentanten.

7. Diesenige Gewalt, welche reprasentirt werden foll, erwählt ihren Reprasentanten.

8. Ponstitution von Grund aus erschüttert, sondern die Go weit gehen diesenigen Verfägungen, welche Freiheit selbst wurde in Aurzem in offenbare Gefahr unsern nötste Gw fommen.

Unfre Corgfalt in biefem Stuf wird um foviel nothwendiger, wenn wir folgendes bedenten: Die Rom Segenffand noch weiter verfolgen. Dier merten wir stitution weißt dem Bolf nirgends einen Vereinigungs nur noch an, daß wir glauben, schon die blose Gespunkt an, sich gegen allfältige Eingriffe der höchsten genwart eines Repräsentanten wurde disweilen eine Staatsgewalten zu beschweren und zu schüßen; sie versammelte Staatsgewalt an die Gränzen ihrer scheint nicht einmal die Möglichkeit solcher Verletzun: Macht erinnern, und daß durch eine solche Repräsen; gen vorauszusehen, indem berselben durch die blose tation diesenige Staatsgewalt, welche sich an ihrer Trennung der Gewalten sollte vorgebogen seyn. Allein Macht berlezt glaubt, in den Stand gesezt wird, sich hiermit fann man feineswegs beruhigen. Es ift viel gegen einen folchen Eingriff ju fichern, ohne gu font leicht auch etwas unficher, dem Bolf einen Bereini, fitutions widrigen Schritten gereigt ober gungspunft ju geben, weil dadurch der Anarchie Die gezwungen gu merden. Ehure geofnet werden tonnte. Alfo haben wir von Seite des Bolks feine Gulfe wider eine folche tonfti: tutionswidrige und ber Freiheit verderbliche Bergrof. ferung einer Staatsgemalt auf Unfoften ber übrigen

nach irgend einem andern Sicherheitsmittel umfeben.

Burden vielleicht folgende Verfügungen dem Bes durfniß abhelfen ?

- 1. In jedem ber gefeggebenben Rathe foll ein Reprafentant bes Direttoriums figen, um barüber gu wachen, daß jene feine Gingriffe in die ausubende Ges walt thun.
- 2. In jedem der gefejgebenden Rathe foll ein Reprafentant des oberften Gerichtshofs figen, um ju verhuten, daß jene feinen Eingriff in Die richterliche Gewalt thun.
- 3. Allen Sitzungen des Direktoriums wohnt ein Reprafentant ber gefeggebenden Rathe bei, um dars über zu machen, daß jenes teinen Gingriff in die geseggebende Gewalt thue.
- 4. Allen Sigungen bes Direftoriums wohnet ein Reprafentant des oberften Gerichtshofs bei, um ju verhiten, daß jenes nicht in die richterliche Gewalt eingreife.
- um zu wachen, daß jener nicht über Dinge abspreche, über welche feine Gefete existiren, und alfo Gefetge-
- 6. Allen Sigungen des oberften Gerichtshofs wohnt ein Reprafentant des Direktoriums bei, um gu verhuten, daß jener nicht in die ausübende Gewalt eingreife.

Bewachung nothig find.

Wir werben in dem folgenden Abschnitt biefen

o statement the force and encount

nest the deriver the literature for the and a set